

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 34.

Freitag, den 28. April

1843.

Bekanntmachung an sämtliche Leipziger Buchhandlungen.

Im Monat April fungiren:

Herr W. Vogel als Börsenvorsteher,

W. Vogel als Vorsteher der Bestellanstalt.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Ueber die preussische Censurinstruction v. 21. Jan. und die Verordnung wegen Organisation der Censurbehörden v. 23. Febr. d. J.

Die Verordnung wegen Organisation der Censurbehörden. (Schluß.)

Wir wenden uns zu einem zweiten Punkte, zur Frage über die Competenz des Obergensurgerichtes. Es soll nach §. 11 dasselbe 1) entscheiden über Beschwerden, welche gegen die von Seiten der Censoren oder Oberpräsidenten erfolgte Versagung der Druckerlaubnis geführt werden. Unstreitig ist dieß eine der wichtigsten Functionen dieses Gerichts. Dieselbe gehörte auch zur Competenz des bisherigen Obergensurcollegiums. Aber ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden liegt hier darin, daß nach §. 5 es den Beschwerdeführern frei steht, ihre Beschwerden unmittelbar bei dem Obergensurgerichte anzubringen, während sie das gleiche nicht bei dem Obergensurcollegium durften, vielmehr hier die Instanz der Oberpräsidenten vorher einzuholen hatten. Nach dieser Seite hin ist also in Erfüllung gegangen, was Hesse in seiner Schrift S. 140 so bezeichnet: „Um dieser (der eben erwähnten) Function Bedeutung zu geben, muß es den Schriftstellern und Verlegern frei gestellt werden, sich mit Uebergehung des Oberpräsidenten sogleich an das Obergensurcollegium zu wenden. Durch Präjudicien einer unabhängigen, gutbesetzten und richtig organisirten Obergensurbehörde könnte die Gesetzlichkeit in Handhabung der Censur sehr gefördert werden. Es würde sich dadurch eine lebendige Praxis bilden, welche die Mängel des Gesetzes ergänzen, die Zweifel der

10r Jahrgang.

Auslegung heben und die Rechtssicherheit des literarischen Eigenthums schützen würde.“

Aber leider! ist dieser Wunsch nur halb in Erfüllung gegangen. Denn die Bedingung, welche Hesse a. a. D. mit Recht daran knüpft, wenn er fortfährt:

„Wesentliche Voraussetzung dieses Erfolges wäre die Verpflichtung der Behörde, ihre Urtheile mit Entscheidungsgründen zu belegen; was die Censurverwaltung dadurch an Machtvollkommenheit einbüßte, würde sie an öffentlichem Vertrauen gewinnen“

diese Bedingung ist nicht in solcher Weise in der vorliegenden Verordnung ausgesprochen, daß sie eine derartige Garantie gewähren könnte. Nach §. 13 bleibt es nämlich dem Ermessen des Gerichtes überlassen, in wiefern in den einzelnen Fällen den Betheiligten die Gründe der Entscheidung zu eröffnen sind. So lange aber keine unbedingte Verpflichtung hierzu besteht, fehlt eine der wesentlichsten Bedingungen, unter welchen ein Vertrauen zur Rechtspflege Platz ergreifen kann. Das so eben ausgesprochene Bedenken wird übrigens dadurch verstärkt, daß nach §. 12 dem Staatsanwalt die Entscheidungen des Gerichtes stets vollständig mitzutheilen sind. Man kann mit dem Worte „vollständig“ nicht füglich einen andern Sinn verbinden, als daß darunter hier die Gründe der Entscheidung zu verstehen sind: denn daß die Entscheidung selbst nicht bloß partiell mitgetheilt werden solle, hätte wohl kaum erst besonders bemerkt zu werden brauchen. Sonach würde also das Gericht nach der einen Seite hin stets, nach der an-

76